

Provinzialnachrichten.

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Im Brombeerenfeld. Die Witterungsberichte. Im Brombeerenfeld...

Redigirt Angelegen.

Am 2. Advent den 4. Dez., predigen: Am 2. Advent den 4. Dez., predigen: Am 2. Advent den 4. Dez., predigen:

Am 2. Advent den 4. Dez., predigen: Am 2. Advent den 4. Dez., predigen: Am 2. Advent den 4. Dez., predigen:

Am 2. Advent den 4. Dez., predigen: Am 2. Advent den 4. Dez., predigen: Am 2. Advent den 4. Dez., predigen:

Am 2. Advent den 4. Dez., predigen: Am 2. Advent den 4. Dez., predigen: Am 2. Advent den 4. Dez., predigen:

Am 2. Advent den 4. Dez., predigen: Am 2. Advent den 4. Dez., predigen: Am 2. Advent den 4. Dez., predigen:

Am 2. Advent den 4. Dez., predigen: Am 2. Advent den 4. Dez., predigen: Am 2. Advent den 4. Dez., predigen:

Am 2. Advent den 4. Dez., predigen: Am 2. Advent den 4. Dez., predigen: Am 2. Advent den 4. Dez., predigen:

Am 2. Advent den 4. Dez., predigen: Am 2. Advent den 4. Dez., predigen: Am 2. Advent den 4. Dez., predigen:

Am 2. Advent den 4. Dez., predigen: Am 2. Advent den 4. Dez., predigen: Am 2. Advent den 4. Dez., predigen:

Veranstaltungen kirchlicher Vereine.

Warten-Gemeinde. Ev. Mädchen-Verein: Sonntag abends 8 Uhr...

Warten-Gemeinde. Ev. Mädchen-Verein: Sonntag abends 8 Uhr...

Warten-Gemeinde. Ev. Mädchen-Verein: Sonntag abends 8 Uhr...

Warten-Gemeinde. Ev. Mädchen-Verein: Sonntag abends 8 Uhr...

Warten-Gemeinde. Ev. Mädchen-Verein: Sonntag abends 8 Uhr...

Warten-Gemeinde. Ev. Mädchen-Verein: Sonntag abends 8 Uhr...

Warten-Gemeinde. Ev. Mädchen-Verein: Sonntag abends 8 Uhr...

Warten-Gemeinde. Ev. Mädchen-Verein: Sonntag abends 8 Uhr...

Warten-Gemeinde. Ev. Mädchen-Verein: Sonntag abends 8 Uhr...

Wetter-Aussichten.

auf Grund der Berichte der Deutschen Seewarte.

4. Dezember: Wolkig, teils auffähernd, mit Null herum.

5. Dezember: Veränderlich, wolkig, teils sonnig, frisch.

6. Dezember: Milder, vielfach trübe, Niederdrücke, windig.

7. Dezember: Meist trübe, feucht, Niederdrücke, normal, weicher Wind, Sturmwarnung.

Wetterprognose.

Wetterprognose auf Grund der Berichte der Deutschen Seewarte.

4. Dezember: Wolkig, teils auffähernd, mit Null herum.

5. Dezember: Veränderlich, wolkig, teils sonnig, frisch.

6. Dezember: Milder, vielfach trübe, Niederdrücke, windig.

7. Dezember: Meist trübe, feucht, Niederdrücke, normal, weicher Wind, Sturmwarnung.

Wetterprognose.

Wetterprognose auf Grund der Berichte der Deutschen Seewarte.

4. Dezember: Wolkig, teils auffähernd, mit Null herum.

5. Dezember: Veränderlich, wolkig, teils sonnig, frisch.

6. Dezember: Milder, vielfach trübe, Niederdrücke, windig.

7. Dezember: Meist trübe, feucht, Niederdrücke, normal, weicher Wind, Sturmwarnung.

Advertisement for G. Assmann, featuring 'Durch Liquidation der Indufabrik Tangensalza' and 'G. Assmann, Markt 15 u. 16, parterre, 1. u. 2. Etage...'.

Advertisement for C.W. Trothe, featuring 'Wetterprognose' and 'Wetterprognose auf Grund der Berichte der Deutschen Seewarte...'.

Advertisement for C.W. Trothe, featuring 'Wetterprognose' and 'Wetterprognose auf Grund der Berichte der Deutschen Seewarte...'.

Bekanntmachung.

Die Wahl der Richter zum Amtmannsamt betreffend.
Die Wahl der Richter für die Stadt Halle a. S. in der letzten
wählenden Wahlperiode erfolgt

am Mittwoch, den 4. Januar 1905

In der Zeit von mittags 10 bis nachmittags 3 Uhr. Die Stadt Halle a. S. bildet einen Wahlkreis. Zur Ausübung des Wahlrechts werden die unten angegebenen 4 wählenden Wahlkreise eingerichtet.

In Wahlkreis 1 sind 10 zu wählen, und zwar 20 aus den Kaufleuten, welche mindestens ein Handelsbuch oder Handelsrechnung regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beibringen, sowie 20 aus den Handlungsgeschäften. Die anderen 20 Richter werden mittels Wahl der vorbestimmten Kandidaten, die letzteren 20 Richter mittels Wahl der Handlungsgeschäfte am 4. Januar gewählt.

Die Wahl der Richter ist unmittelbar und geheim; sie findet nach den Grundlagen der Verfassung statt.

Die Wahlberechtigten sind von den Wahlberechtigten bis spätestens Dienstag den 13. Dezember 1904, abends 6 Uhr im Stadtschreiberei, Rathaus Zimmer 30, einzutreten.

Die Wahlberechtigten sind für Kaufleute und Handlungsgeschäfte getrennt anzustellen und dürfen höchstens je 20 Mann umfassen; sie müssen unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters — von mindestens 10 Wählern des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Der für die Wahlberechtigten zu bezeichnenden Vertreters Namen sind die Namen der Interessierten, welche Name, Stand und Wohnort bezeichnen. Die Wahlberechtigten, welche den vorbestimmten Bestimmungen nicht entsprechen, oder nicht rechtswirksam sind, sind unzulässig.

Die Wahlberechtigten werden am 2. Dezember 1904 öffentlich bekanntgegeben.

Das Wahlrecht darf nur in Berlin und durch Hande eines Stimmentzettel an einer Wahlstelle, und zwar an dreizehnen Ansätzen werden, in deren Bezirk der Wahlkreis zur Vereinnahmung der Wahl keine Handelsbuchführung hat oder besteht ist.

Die Stimmentzettel dürfen keine äußeren Kennzeichen haben, auch nicht unterzeichnen sein oder einen Vorzug enthalten. Sie sind außerhalb des Wahllokals handlich oder im Wege der Beauftragung mit dem demselben Beauftragten zu vieler Personen zu versehen, als für eine Personliche Anwesenheit sind, und darf nicht unterschreiben, daß die darauf eingetragenen Namen wahr sind.

Die Namen können beliebigen Vornamen entnommen werden; es ist unzulässig, Personen, die keiner Liste zugehören, zur Wahl zu bringen.

Eintritt ein Stimmentzettel mehr Namen, als für eine Personliche Anwesenheit sind, so gelten die unter dem Namen stehenden Namen als nicht rechtswirksam. Eintrag ist unzulässig, wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist.

Die Namen können beliebigen Vornamen entnommen werden; es ist unzulässig, Personen, die keiner Liste zugehören, zur Wahl zu bringen.

Eintritt ein Stimmentzettel mehr Namen, als für eine Personliche Anwesenheit sind, so gelten die unter dem Namen stehenden Namen als nicht rechtswirksam. Eintrag ist unzulässig, wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist.

Die Namen können beliebigen Vornamen entnommen werden; es ist unzulässig, Personen, die keiner Liste zugehören, zur Wahl zu bringen.

Eintritt ein Stimmentzettel mehr Namen, als für eine Personliche Anwesenheit sind, so gelten die unter dem Namen stehenden Namen als nicht rechtswirksam. Eintrag ist unzulässig, wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist.

Die Namen können beliebigen Vornamen entnommen werden; es ist unzulässig, Personen, die keiner Liste zugehören, zur Wahl zu bringen.

Eintritt ein Stimmentzettel mehr Namen, als für eine Personliche Anwesenheit sind, so gelten die unter dem Namen stehenden Namen als nicht rechtswirksam. Eintrag ist unzulässig, wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist.

Die Namen können beliebigen Vornamen entnommen werden; es ist unzulässig, Personen, die keiner Liste zugehören, zur Wahl zu bringen.

Eintritt ein Stimmentzettel mehr Namen, als für eine Personliche Anwesenheit sind, so gelten die unter dem Namen stehenden Namen als nicht rechtswirksam. Eintrag ist unzulässig, wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist.

Die Namen können beliebigen Vornamen entnommen werden; es ist unzulässig, Personen, die keiner Liste zugehören, zur Wahl zu bringen.

Eintritt ein Stimmentzettel mehr Namen, als für eine Personliche Anwesenheit sind, so gelten die unter dem Namen stehenden Namen als nicht rechtswirksam. Eintrag ist unzulässig, wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist.

Die Namen können beliebigen Vornamen entnommen werden; es ist unzulässig, Personen, die keiner Liste zugehören, zur Wahl zu bringen.

1. Wahlkreis
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße

2. Wahlkreis
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße

3. Wahlkreis
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße

4. Wahlkreis
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße

5. Wahlkreis
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße

6. Wahlkreis
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße

7. Wahlkreis
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße

8. Wahlkreis
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße

9. Wahlkreis
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße

10. Wahlkreis
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße

11. Wahlkreis
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße

12. Wahlkreis
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße

13. Wahlkreis
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße

14. Wahlkreis
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße

15. Wahlkreis
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße

16. Wahlkreis
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße

17. Wahlkreis
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße

18. Wahlkreis
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße

19. Wahlkreis
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße

20. Wahlkreis
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße

21. Wahlkreis
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße

22. Wahlkreis
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße

23. Wahlkreis
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße
Zentrumstraße

Bei der Altona, Chemische Fabrik
Grafenstraße 10
Die Wahl der Richter zum Amtmannsamt betreffend.
Die Wahl der Richter für die Stadt Halle a. S. in der letzten
wählenden Wahlperiode erfolgt

am Mittwoch, den 4. Januar 1905

In der Zeit von mittags 10 bis nachmittags 3 Uhr. Die Stadt Halle a. S. bildet einen Wahlkreis. Zur Ausübung des Wahlrechts werden die unten angegebenen 4 wählenden Wahlkreise eingerichtet.

In Wahlkreis 1 sind 10 zu wählen, und zwar 20 aus den Kaufleuten, welche mindestens ein Handelsbuch oder Handelsrechnung regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beibringen, sowie 20 aus den Handlungsgeschäften. Die anderen 20 Richter werden mittels Wahl der vorbestimmten Kandidaten, die letzteren 20 Richter mittels Wahl der Handlungsgeschäfte am 4. Januar gewählt.

Die Wahl der Richter ist unmittelbar und geheim; sie findet nach den Grundlagen der Verfassung statt.

Die Wahlberechtigten sind von den Wahlberechtigten bis spätestens Dienstag den 13. Dezember 1904, abends 6 Uhr im Stadtschreiberei, Rathaus Zimmer 30, einzutreten.

Die Wahlberechtigten sind für Kaufleute und Handlungsgeschäfte getrennt anzustellen und dürfen höchstens je 20 Mann umfassen; sie müssen unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters — von mindestens 10 Wählern des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Der für die Wahlberechtigten zu bezeichnenden Vertreters Namen sind die Namen der Interessierten, welche Name, Stand und Wohnort bezeichnen. Die Wahlberechtigten, welche den vorbestimmten Bestimmungen nicht entsprechen, oder nicht rechtswirksam sind, sind unzulässig.

Die Wahlberechtigten werden am 2. Dezember 1904 öffentlich bekanntgegeben.

Das Wahlrecht darf nur in Berlin und durch Hande eines Stimmentzettel an einer Wahlstelle, und zwar an dreizehnen Ansätzen werden, in deren Bezirk der Wahlkreis zur Vereinnahmung der Wahl keine Handelsbuchführung hat oder besteht ist.

Die Stimmentzettel dürfen keine äußeren Kennzeichen haben, auch nicht unterzeichnen sein oder einen Vorzug enthalten. Sie sind außerhalb des Wahllokals handlich oder im Wege der Beauftragung mit dem demselben Beauftragten zu vieler Personen zu versehen, als für eine Personliche Anwesenheit sind, und darf nicht unterschreiben, daß die darauf eingetragenen Namen wahr sind.

Die Namen können beliebigen Vornamen entnommen werden; es ist unzulässig, Personen, die keiner Liste zugehören, zur Wahl zu bringen.

Eintritt ein Stimmentzettel mehr Namen, als für eine Personliche Anwesenheit sind, so gelten die unter dem Namen stehenden Namen als nicht rechtswirksam. Eintrag ist unzulässig, wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist.

Die Namen können beliebigen Vornamen entnommen werden; es ist unzulässig, Personen, die keiner Liste zugehören, zur Wahl zu bringen.

Eintritt ein Stimmentzettel mehr Namen, als für eine Personliche Anwesenheit sind, so gelten die unter dem Namen stehenden Namen als nicht rechtswirksam. Eintrag ist unzulässig, wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist.

Die Namen können beliebigen Vornamen entnommen werden; es ist unzulässig, Personen, die keiner Liste zugehören, zur Wahl zu bringen.

Eintritt ein Stimmentzettel mehr Namen, als für eine Personliche Anwesenheit sind, so gelten die unter dem Namen stehenden Namen als nicht rechtswirksam. Eintrag ist unzulässig, wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist.

Die Namen können beliebigen Vornamen entnommen werden; es ist unzulässig, Personen, die keiner Liste zugehören, zur Wahl zu bringen.

Eintritt ein Stimmentzettel mehr Namen, als für eine Personliche Anwesenheit sind, so gelten die unter dem Namen stehenden Namen als nicht rechtswirksam. Eintrag ist unzulässig, wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist.

Die Namen können beliebigen Vornamen entnommen werden; es ist unzulässig, Personen, die keiner Liste zugehören, zur Wahl zu bringen.

Eintritt ein Stimmentzettel mehr Namen, als für eine Personliche Anwesenheit sind, so gelten die unter dem Namen stehenden Namen als nicht rechtswirksam. Eintrag ist unzulässig, wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist.

Die Namen können beliebigen Vornamen entnommen werden; es ist unzulässig, Personen, die keiner Liste zugehören, zur Wahl zu bringen.

Eintritt ein Stimmentzettel mehr Namen, als für eine Personliche Anwesenheit sind, so gelten die unter dem Namen stehenden Namen als nicht rechtswirksam. Eintrag ist unzulässig, wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist, oder wenn die Liste nicht unterschrieben ist.

Die Namen können beliebigen Vornamen entnommen werden; es ist unzulässig, Personen, die keiner Liste zugehören, zur Wahl zu bringen.